

Antrag zur Containeraufstellung auf öffentlichen Verkehrsflächen

Antragsteller:

Firma, Name, Vorname

Telefonnr./Mobil

Anschrift

Hiermit beantrage ich die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Aufstellung eines Containers im öffentlichen Verkehrsbereich.

Die Aufstellung erfolgt im Zeitraum vom _____ bis _____.

Der Container wird an folgender Adresse aufgestellt:

Hürth-_____, _____
(Stadtteil, Straße + Hsnr.)

Der Container soll auf

- dem Gehweg
- auf dem Radweg
- der Straße (am rechten Fahrbahnrand, Restfahrbahnbreite mind. 3,00m)
- auf dem Parkplatz / einer Parkbucht / auf dem Seitenstreifen

aufgestellt werden.

Wie ist die Verkehrsbeschilderung beziehungsweise örtliche Situation an der Stelle, an der der Container abgestellt werden soll? Gibt es ein Halteverbot, Parkbuchten, oder dergleichen? Die Richtigkeit der Beschreibung der örtlichen Gegebenheiten muss durch Sie bestätigt werden. Bildmaterial mitsenden, falls vorhanden.

Bei Aufstellung von Containern auf der Fahrbahn / Seitenstreifen ein Halteverbot zu beschildern.

Hiermit wird daher gleichzeitig die Genehmigung zur Aufstellung einer Halteverbotszone in dem oben genannten Bereich beantragt ___ ja / ___ nein

Ich versichere, dass die von mir gemachten Angaben den örtlichen Gegebenheiten entsprechen.

Datum / Unterschrift

Hinweis:

Der Antrag ist mindestens 14 Arbeitstage vor dem Termin einzureichen. Den Antrag können Sie per Mail einreichen. Die Genehmigung erfolgt per E-Mail. Das Original wird auf dem Postweg zugesandt.

Die Gebühr für eine Ausnahmegenehmigung beträgt 60,00 €. Die Verwaltungsgebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Genehmigungserhalt unter dem in der Genehmigung angegebenen Kassenzeichen auf die angegebene Kontoverbindung zu überweisen.

Absicherung von Containern auf Geh- und Radwegen

Die Absicherung von Containern im Bereich von Geh- und Radwegen erfolgt grundsätzlich durch Absperrschrankengitter bzw. Absperrschranken mit Tastleiste. Diese sind bei Dunkelheit durch Rundstrahler-Warnleuchten vom Typ WL8 (gelbes Dauerlicht) zu ergänzen. **Der Einsatz von Leitkegeln oder Leitbaken ist unzureichend.**

Die Mindestbreite der **verbleibenden Verkehrsfläche** ist ein wesentliches Kriterium zur Absicherung von Containern und Wechselbehältern.

Folgende Werte sind einzuhalten:

Gehweg: 1,30m

Radweg: 1,50 (bei Benutzungspflicht via Verkehrszeichen 327 oder VZ 241)

Gemeinsamer Geh- und Radweg: 2,50m

Der Container muss durch Absperrschrankengitter als **geschlossene Absicherung** gegenüber dem Verkehrsbereich gesichert werden. Kann die Mindestbreite von Geh- oder Radwegen nicht gewährleistet werden, gehört der Container auf die Fahrbahn - mit entsprechender Absicherung

Absicherung von Containern auf der Fahrbahn / dem Seitenstreifen

Zur Absicherung im Fahrbahnbereich/Seitenstreifen muss der Container an Front- und Rückseite durch Absperrschrankengitter gesichert werden. An der Seite, an der die Fahrzeuge vorbeifahren sollen, sind Leitbaken aufzustellen.

Grundsätzlich sind gelbe Richtstrahler-Warnleuchten vom Typ WL1 und WL2 anzubringen (Dauerlicht).

Einrichtung einer Halteverbotszone

Die Haltverbotszone muss mindestens 4 Tage (96 Stunden) vor dem Termin von Ihnen oder einem von Ihnen beauftragten Unternehmen eingerichtet werden. Die Einhaltung dieser Frist ist unbedingt notwendig, damit gegebenenfalls Falschparker abgeschleppt werden können. Hierzu müssen 2 transportable absolute Halteverbotsschilder verwendet werden, um die zu reservierende Fläche einzugrenzen.

Die Schilder sind privatrechtlich bei einer Fachfirma zu beschaffen.

(siehe zum Beispiel Branchenbuch unter „Verkehrsabsicherung“).

Auf der Vorderseite der Haltverbotsschilder sind Zusatzschilder mit der Angabe des Termins gut sichtbar anzubringen. Die Zusatzschilder müssen ebenfalls den Bestimmungen der StVO, insbesondere den §§ 39 und 41 entsprechen. Auf der Rückseite der Haltverbotsschilder ist der Name, die Anschrift sowie die Telefon-Nummer des Berechtigten anzubringen. Die Schilder müssen in Form, Farbe und Größe den Bestimmungen der StVO entsprechen. Die Entfernung von Schildunterkante bis zum Boden muss mindestens 2 Meter, bei Radwegen 2,20 Meter betragen. Alle weiteren Details zur Einrichtung der Haltverbotszone entnehmen Sie bitte den Hinweisen und Auflagen der Ausnahmegenehmigung.